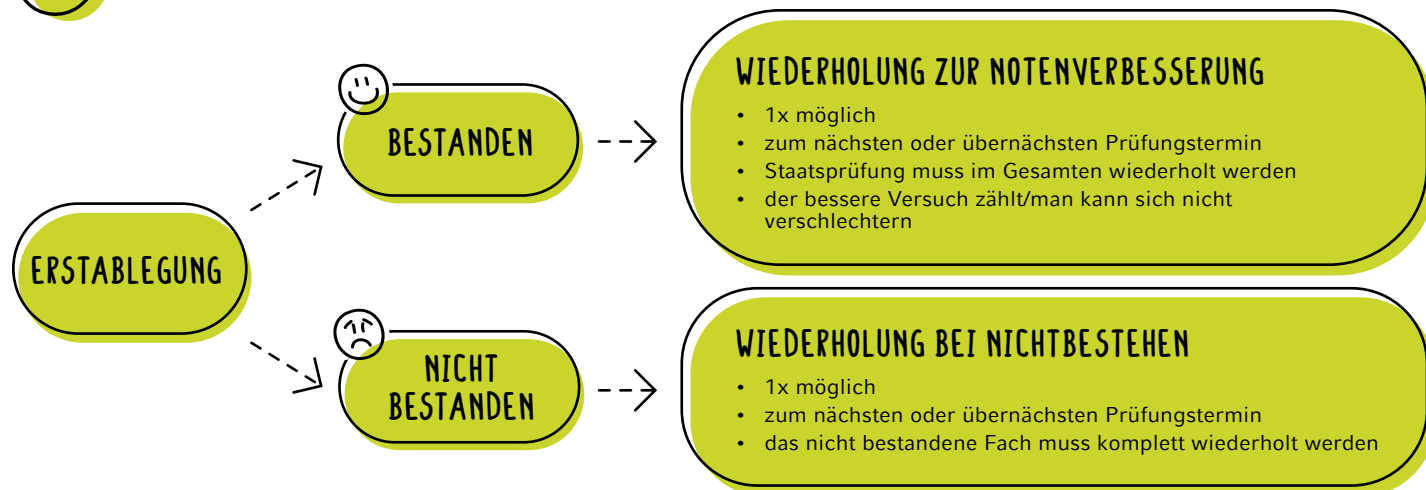


WIEDERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN STAATSEXAMEN

1. NORMALFALL (OHNE FREIVERSUCH)



2. FREIVERSUCH

Der Freiversuch wird nur gewährt, wenn die Erste Staatsprüfung in den Fächern (mit Ausnahme des EWS-Examens)

- für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen spätestens im Anschluss an das siebte Hochschulsesemester* bzw.
- für Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Förderschulen spätestens im Anschluss an das neunte Hochschulsesemester* abgelegt wird.



* Als Hochschulsesemester gelten alle Semester, für die man an einer Hochschule oder in Fachhochschulstudiengängen in der BRD als Student:in immatrikuliert war, sowie alle Semester, die auf das Gesamtstudium angerechnet wurden. Semester, in denen eine Beurlaubung beantragt wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Urlaubssemester werden demnach zwar als Hochschulsesemester gezählt, auf den Freischuss hat dies jedoch keine Auswirkung.